

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesetze vom erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.

§ 3.

(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzusetzenden, innerhalb eines Monates nach dem Wahltag gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre. Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Wahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der am 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage, betreffend ein Gesetz über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen für alle künftigen Nationalversammlungen zu treffen. Vorausichtlich wird zwar diesen letzteren Bestimmungen durch die zu beschließende Verfassungsurkunde für die Republik Österreich derogiert werden, doch gehört selbst zu einer provisorischen Verfassung, wenn sie lückenlos sein und unvermutet auftauchenden plötzlichen Bedürfnissen genügen soll, auch eine generelle, von dem konkreten Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen abstrahierende Regelung dieser Fragen.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nimmehr in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hiernach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen, daß der „Präsident des Staatsrates“ die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hiemit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Zukunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die provisorische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.